

## **Novellierung des Wertermittlungsrechts Hinweise zur Beteiligung**

für Verbände und Fachöffentlichkeit  
in der ersten Beteiligungsphase

Auf die allgemeinen Ausführungen zur Novellierung des Wertermittlungsrechts unter [www.bmi.bund.de/ImmoWertV](http://www.bmi.bund.de/ImmoWertV) wird hingewiesen.

### **I. Allgemeines**

Verbände und Fachöffentlichkeit können Stellungnahmen zum Entwurf der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) und zum Entwurf der Muster-Anwendungshinweise zur ImmoWertV (ImmoWertA) vom 19. Juni 2020 bis zum 21. August 2020 per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse: [ImmoWertV@bmi.bund.de](mailto:ImmoWertV@bmi.bund.de) richten. Bitte übersenden Sie Ihre Stellungnahme vorzugsweise als PDF-Datei.

### **II. Internetveröffentlichung von Stellungnahmen**

#### 1. Verbände

Nach Beschluss der Bundesregierung werden zur Erhöhung der Transparenz Verbändestellungnahmen zu Gesetzgebungsverfahren im Internet veröffentlicht. Es wird daher darum gebeten, Ihre Stellungnahme frei von personenbezogenen Daten abzugeben (etwa als Anlage zu Ihrem Anschreiben) oder alternativ in Ihrer Stellungnahme etwaige personenbezogene Daten zu schwärzen. Sollten Sie eine Stellungnahme mit personenbezogenen Daten abgeben wollen, möchten wir Sie bitten, sogleich den Nachweis über die erteilte Einwilligung der betroffenen Personen zur Veröffentlichung ihrer in der Stellungnahme enthaltenen personenbezogenen Daten mit zu übermitteln. Sollten Sie mit einer Veröffentlichung Ihrer Stellungnahme nicht einverstanden sein, müssten Sie bei Übermittlung Ihrer Stellungnahme deren Veröffentlichung widersprechen. In diesem Fall wird im Rahmen der Veröffentlichung lediglich vermerkt, dass eine Stellungnahme Ihres Verbandes eingereicht wurde.

## 2. Fachöffentlichkeit

Darüber hinaus sollen die Stellungnahmen der Fachöffentlichkeit veröffentlicht werden. Hierbei gelten folgende Maßgaben:

- a) Eine Veröffentlichung erfolgt natürlich nur, wenn Sie damit einverstanden sind. Bitte teilen Sie uns daher ausdrücklich mit, ob Sie mit einer Veröffentlichung einverstanden sind.
- b) Bei Stellungnahmen von Unternehmen, die im Handelsregister eingetragen sind, erstreckt sich das Einverständnis gegebenenfalls auch auf die Veröffentlichung der gesetzlichen Pflichtangaben (§§ 37a, 125a, 177a HGB, § 80 AktG, § 35a GmbHG). Im Übrigen wird darum gebeten, Ihre Stellungnahme frei von personenbezogenen Daten abzugeben (etwa als Anlage zu Ihrem Anschreiben) oder alternativ in Ihrer Stellungnahme etwaige personenbezogene Daten zu schwärzen. Sollten Sie eine Stellungnahme mit personenbezogenen Daten abgeben wollen, möchten wir Sie bitten, sogleich den Nachweis über die erteilte Einwilligung der betroffenen Personen zur Veröffentlichung ihrer in der Stellungnahme enthaltenen personenbezogenen Daten mit zu übermitteln.
- c) Im Übrigen, insbesondere auch bei Einzelpersonen, werden Stellungnahmen nur veröffentlicht, wenn der Urheber ausdrücklich erklärt mit der Veröffentlichung seines Namens einverstanden zu sein. Achten Sie bitte darauf, dass in Ihrer zur Veröffentlichung bestimmten Stellungnahme nur solche personenbezogenen Angaben enthalten sind, mit deren Veröffentlichung Sie einverstanden sind; nehmen Sie gegebenenfalls Schwärzungen vor.

Wir bitten um Verständnis, dass bei Zweifeln über das Vorliegen eines Einverständnisses oder über dessen Reichweite von einer Veröffentlichung abgesehen wird.

## **III. Aufnahme von Anliegen in die geplante Auswertungsübersicht**

Im Interesse einer erhöhten Transparenz ist geplant, im Anschluss an die erste Beteiligungsphase nach Möglichkeit eine Auswertungsübersicht zu den Anregungen und Forderungen von Verbänden und Fachöffentlichkeit zu veröffentlichen.

Geplant ist eine tabellarische Darstellung, in der unter Nennung der konkret betroffenen Entwurfsvorschrift(en) und des Urhebers ggf. stichwortartig sowohl die jeweilige Anregung oder Forderung einerseits und das Prüfergebnis des BMI andererseits zusammengefasst werden.

Stellungnahmen, die nicht veröffentlicht werden, werden auch nicht in die Auswertungsübersicht aufgenommen.

Die Veröffentlichung einer Auswertungsübersicht ist ein ambitioniertes und keinesfalls übliches Vorgehen bei Rechtssetzungsverfahren. Das Vorhaben hat daher in gewisser Weise experimentellen Charakter. Gegenwärtig kann auch nicht mit Bestimmtheit prognostiziert werden, ob eine solche Übersicht geeignet ist, die tatsächlich eingehenden Stellungnahmen angemessen darzustellen. Sofern dies allerdings möglich ist, würde damit nicht nur eine erhöhte Transparenz, sondern auch eine wertvolle Unterstützung für die zweite Beteiligungsphase geschaffen. Hierfür wird um Ihre Mithilfe und daher um Beachtung folgender Hinweise gebeten:

1. Für eine tabellarische Darstellung eignen sich grundsätzlich nur solche Anregungen und Forderungen, die sich
  - auf konkret bezeichnete Paragraphen des Entwurfs der ImmoWertV bzw. Nummern des Entwurfs der ImmoWertA beziehen und
  - konkrete Änderungsvorschläge (ggf. auch Formulierungsvorschläge) enthalten.

Allgemein gehaltene Anmerkungen dagegen, wie etwa zur grundsätzlichen Konzeption des Novellierungsvorhabens, werden zwar selbstverständlich geprüft, sind aber aus Gründen der Darstellbarkeit nicht für eine Übernahme in die Auswertungsübersicht geeignet.

2. Idealerweise sollten aus der Auswertungsübersicht auch die wesentlichen Erwägungsgründe für Ihre jeweiligen Anregungen und Forderungen ersichtlich sein. Um dabei gleichzeitig den Charakter einer Übersicht zu erhalten, wird darum gebeten, dass Sie bei umfangreicheren Begründungen in Ihren Stellungnahmen nach Möglichkeit eine ggf. auch stichwortartige Zusammenfassung Ihrer Überlegungen mitliefern, die unverändert übernommen werden kann.

**Abschließend wird ausdrücklich betont, dass sämtliche Anregungen – unabhängig davon, ob sie in die Auswertungsübersicht übernommen werden können, und auch unabhängig davon, ob eine Auswertungsübersicht überhaupt erstellt werden kann – im weiteren Verfahren geprüft werden.**